

S a t z u n g **für die Erhebung eines Kurbeitrags**

Vom 07.08.2006

in der Fassung der Änderungssatzung vom 05.12.2018

Marktgemeinderatsbeschluss vom	27.07.2006	Ö 114-2006
	15.12.2011	Ö 189-2011/08
	26.09.2013	Ö 150-2013/15
	21.11.2013	Ö 174-2013/3
	23.09.2015	Ö 301-2015
	29.11.2018	Ö 239-2018/15

Amtsblatt des Marktes Murnau a. Staffelsee

Nr. 18 vom 29.08.2006

Nr. 21 vom 15.10.2015

Nr. 25 vom 14.12.2018

Amtliche Bekanntmachung an den Amtstafeln am	18.01.2012
	23.10.2013
	29.11.2013
	14.12.2018

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 Bayerische Gemeindeordnung (GO) und des Art. 7 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Murnau a. Staffelsee folgende

S a t z u n g **für die Erhebung des Kurbeitrages**

§ 1 **Beitragspflicht**

Personen, die sich zu Kur- und Erholungszwecken im Kurgebiet des Marktes aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 **Kurgebiet**

Kurgebiet ist das gesamte Gemeindegebiet des Marktes Murnau a. Staffelsee.

§ 3 **Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags**

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an den Markt zu entrichten.

§ 4 Höhe des Kurbeitrags

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag
- | | |
|---|-----------|
| 1. für die Zeit vom 15.05.-14.10. | |
| für Erwachsene | je 1,50 € |
| für Kinder | je 1,00 € |
| 2. für die Zeit vom 15.10.-14.05. | |
| für Erwachsene | je 1,10 € |
| für Kinder | je 0,70 € |
| 3. für Schwerbehinderte | |
| ab 80 % Behinderung | je 0,90 € |
| ab 100 % Behinderung | frei |
| eine Begleitperson für Schwerbeschädigte
mit dem Zusatzvermerk "B" | |
| im Schwerbeschädigtenausweis | frei |
- (3) „Kurbeitragsfrei sind:
1. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres
 2. Menschen mit Behinderung, deren Grad der Behinderung 100 beträgt
 3. eine Begleitperson für Menschen mit Behinderung mit dem Zusatzvermerk „B“
 4. Patienten der Berufsgenossenschaftlichen Unfallklinik Murnau und maximal zwei ihrer Begleitpersonen“
- (4) Kurbeitragspflichtige, die sich länger als drei Wochen (21 Tage) am Stück im Markt Murnau a. Staffelsee aufhalten, sind ab dem 22. Tag von der Kurbeitragspflicht ausgenommen. Dies gilt nicht für Zweitwohnungsbesitzer im Sinne des § 1 und § 6a dieser Satzung.
- (5) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet des Marktes übernachten, haben dem Markt spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Markt übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür beim Markt erhältlichlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder bei denen nach § 6 a ein Jahrespauschalkurbeitrag erhoben wird.“

§ 6 Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, die nach § 5 Abs. 1 erforderlichen Angaben am Tag der Ankunft des Gastes auf elektronischem Wege, nur in begründeten Ausnahmefällen auch schriftlich

mittels eines bei der Gemeinde erhältlichen Meldescheins, zu melden, sofern die Beitragspflichtigen ihren Verpflichtungen nicht oder nur unvollständig nachgekommen sind.

- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an den Markt abzuführen. Der Markt kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 2 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet; er haftet dem Markt gegenüber für den Eingang des Beitrags. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, dem Markt am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Markt übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an den Markt abzuführen. Sie haften dem Markt gegenüber für den Eingang des Beitrags. Werden von dem Beitragspflichtigen Ermäßigungen für Familienangehörige (§ 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

§ 6 a

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- (1) Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben und die nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, haben einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten.
Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwägen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.
- (2) Der jährliche pauschale Kurbeitrag beträgt 45,00 €.

Kurbeitragsfrei sind Personen mit einem Grad der Behinderung von 100 und eine Begleitperson für Menschen mit Behinderung mit dem Zusatzvermerk „B“ sowie Patienten der Berufsgenossenschaftlichen Unfallklinik Murnau und maximal zwei ihrer Begleitpersonen.
- (3) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrags haben, der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils am 1. Januar. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen.
- (5) Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides ist der pauschale Kurbeitrag jeweils zum 15.02. eines jeden Jahres fällig. Endet die Beitragspflicht, so ist der zu viel gezahlte Beitrag zu erstatten.

- (6) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. Weist eine nach Abs. 1 vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- und Erholungszwecken in der Gemeinde aufgehalten hat, wird ihr der Pauschalbeitrag zurückerstattet.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten- und Strafvorschriften

Die Abgabehinterziehung wird nach Art. 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) bestraft. Die leichtfertige Abgabeverkürzung und die vorsätzliche oder leichtfertige Abgabegefährdung können nach Art. 15 und 16 KAG mit einem Bußgeld belegt werden.

§ 8

Datenschutz

Die im Rahmen der Einhebung des Kurbeitrags verarbeiteten Daten dürfen zu keinem anderen Zweck als zur Einhebung des Kurbeitrags verwendet werden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.10.2015 außer Kraft.

Murnau a. Staffelsee, 05.12.2018

Markt Murnau a. Staffelsee

Rolf Beuting
Erster Bürgermeister